

**Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz
(§ 14 Abs. 2 und 4 TVergG LSA)
Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) – Anlage 2**

Ich erkläre/Wir erklären

- Eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern erfolgt unsererseits nur, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die mein/unser Unternehmen selbst einhält.
Wir werden die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherstellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachweisen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dass für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

- bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führt.

Für den Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach dieser EVB-Nachunternehmereinsatz bei der Ausführung des Auftrags werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten nach § 18 TVergG LSA vertraglich vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)